

Satzung

des Lomnitzer Sportverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet **Lomnitzer Sportverein e.V.** im folgenden LSV genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Lomnitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 8604 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind gelb/blau.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, im Kreissportbund und in den Sportfachverbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Lomnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführungen von sportlichen Veranstaltungen, sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der LSV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlagen des LSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese Ordnungen und Beschlüsse der LSV- Organe sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern (Ausübende)
 - passiven Mitgliedern (Unterstützende)
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Alle Mitglieder sind natürliche Personen.
- (3) Passives Mitglied kann jede Person werden. In Zweifelsfällen entscheidet sich der erweiterte Vorstand.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss auf Grundlage der Ehrungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben. Jede Abteilung wird entsprechend der altersmäßigen Zusammensetzung in Unterabteilungen gegliedert:
- Kinderabteilung unter 14 Jahren
 - Jugendabteilung 14 bis 18 Jahre
 - Seniorenabteilung über 18 Jahre
- (2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungs- oder Übungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen regelt.
- (3) Neue Abteilungen können mit einem Beschluss durch den Vereinsausschuss in den Verein aufgenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu nutzen.
 - an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 14 Jahren berechtigt. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
 - soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
 - sich der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen und auch den Satzungen und Statuten derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, zu unterwerfen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Beitrittserklärung) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Beschwerderecht beim Ältestenrat möglich, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Mitgliedsversammlung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Im Aufnahmeantrag ist die Abteilungszugehörigkeit anzugeben. Zugehörigkeit zu mehreren

Abteilungen ist zulässig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein (siehe §9)
- durch Auflösung des Vereins (siehe §29)

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (2) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss ist eine Beschwerde beim Ältestenrat möglich, der eine Entscheidung herbeiführt.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Berufung beim Ehrengericht des Kreissportbundes eingereicht werden. Das Urteil des Ehrengerichtes ist endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der LSV erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§12)
 - der Vereinsausschuss (§16)
 - der Vorstand (§19)
 - der Ältestenrat (§23)
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.
- (3) Bei Bedarf können die Organmitglieder lt. Satzung abweichend von Abs. 2 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (4) Alle Mitglieder über 18 Jahre können in die Vereinsorgane gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichts (Vorstand und Kasse)
- die Genehmigung des Jahresberichts (Vorstand und Kasse)
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- die Genehmigung des Berichts der Kassenprüfung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltes für das kommende Jahr
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Beschlussfassung zu Ordnungen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (nachweisbar drei Werktagen vor der Bekanntgabe Frist) und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief. Fehlerhafte oder veraltete E-Mail-Adressen / Postanschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Bei der Einberufung muss jedes Mitglied gleichzeitig die notwendige Information erhalten, so dass jedes Mitglied sich über die Tagesordnung und die geplanten Beschlüsse vorher informieren kann.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung oder auf Antrag geheim mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Kandidaten können bis zur Wahlhandlung aufgestellt werden. Alle nichtanwesenden Kandidaten müssen Ihre Zustimmung schriftlich zur Kandidatur gegeben.
- (5) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) regelt sich im § 32/33 des BGB. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand (§19)
- den Abteilungsleitern
- eingeladenen Gästen

§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Einberufung und die Einladung der Gäste wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands durchgeführt.
- (3) Alle Teilnehmer sind stimmberechtigt.
- (4) Vereinsausschusssitzungen werden mindestens eine Woche vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der oder per E-Mail an die Mitglieder einberufen.
- (5) Der Vereinsausschuss ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen in dem Vereinsausschuss ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 18 Aufgaben der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss sind außer den in der Satzung verankerten Aufgaben folgende

Geschäfte vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Vereinsausschuss vom Vorstand zugewiesen wurden.
- Beschlussfassung zu Ordnungen, insbesondere Beitrags- und Ehrenordnungen.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer(in)
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Geschäftsführer(in). Diese sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen. Er hat die Verwaltungsaufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, die nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben dem Vereinsausschuss zur Entscheidung zuweisen.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeit innerhalb des Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Verantwortung fest. Einzelheiten kann eine Vereinsordnung des Vorstandes regeln.

§ 21 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden

Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 22 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB, anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 23 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
- (3) Die Wahl erfolgt zur Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus oder soll ein Mitglied nachträglich bestellt werden, kann der Vorstand die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.

§ 24 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportsgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
- (2) Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9).
- (3) Er tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich zu rechtfertigen.
- (4) Er kann folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Ältestenrat teilt alle getroffenen Entscheidungen dem Betroffenen schriftlich mit und begründet diese.
- (6) Der Vorstand ist dem Ältestenrat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung informationspflichtig.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüfung hat alljährlich vor der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Kassenprüfern stattzufinden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen

Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung Bericht.

- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.
- (4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Ein Kassenprüfer bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder soll ein Kassenprüfer nachträglich bestellt werden, kann der Vorstand die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.

§ 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung mit der Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 27 Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-DatenschutzgrundVO und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 28 Vermögen des Vereins

- (1) Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

- (2) Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
- (3) Die Auszahlung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 29 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2023 geändert und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lomnitz, den 14.04.2023

1. Vorsitzender

Versammlungsleiter

Schriftführer